

Satzung

des
Bürger-Schützenvereins
Neuss-Grimlinghausen
von 1855. e.V.

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	Seite
1. Allgemeines	3
2. Mitgliedschaft	7
3. Komitee	10
4. Versammlungen	14
5. Schützenfest	19
6. Finanzen	20
7. Daten und Datenschutz	21
8. Schlußbestimmungen	24

1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- I) Der Verein führt den Namen
Bürger-Schützenverein Neuss-Grimlinghausen von
1855 e.V.
- II) Er hat seinen Sitz in Neuss-Grimlinghausen.
- III) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- I) Der Verein ist unpolitisch und unmilitärisch.
- II) Zweck des Vereins ist es,
 - a) den Heimatgedanken (Heimatliebe, Heimatkunde und Heimatpflege) zu fördern, sowie Mundart zu pflegen, insbesondere
 - das traditionelle Schützenfest mit seinen Paraden und Umzügen in der altüberlieferten Weise auszurichten und durchzuführen;
 - den Martinszug sowie die Bescherung der Klein- und Schulkinder sowie alter Leute durch ein besonderes Martins-Komitee auszurichten und durchzuführen;
 - b) zu einem gesunden sozialen Ausgleich innerhalb der Grimlinghauser Bevölkerung beizutragen;
 - c) darauf aufbauend als Traditionsträger und Kristallisationskern auf dem Boden der Wertmaßstäbe von Glaube, Sitte und Heimat eine echte Dorfgemeinschaft zeitgemäß zu gestalten und Neubürger in diese Gemeinschaft zu integrieren;
 - d) den Schießsport zu pflegen und zu fördern.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

- I) Der Verein verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- II) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

§ 5 *Organe*

Organe des Vereins sind:

- a) das Komitee (Vorstand),
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 *Gliederung*

- I) Der Verein gliedert sich in einen aktiven und einen passiven Teil.
- II) Der aktive Teil wird durch das Schützenregiment repräsentiert, dessen Aufgabe der passive Teil durch Geldbeträge und ehrenamtliche Arbeiten fördert.
- III) Das Schützenregiment setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Komitee mit dem Schützenkönig und den

- Edelknaben,
- b) dem Korps der Sappeure von 1928,
 - c) dem Korps der Grenadiere von 1854 mit den Vorreitern und dem Tambourcorps „Rheinklänge“ von 1909,
 - d) dem Korps der Jäger von 1898 mit dem Tambourcorps „In Treue fest“ von 1950,
 - e) dem Tambourcorps „Frei weg“ von 1920,
 - f) dem Korps der Hubertus-Schützen von 1920 mit dem Hubertus-Fanfarenzug von 1953,
 - g) dem Korps der Vereinigten Schützen von 1904/05,
 - h) der Jakobus-Scheibenschützen-Gesellschaft von 1958,
 - i) dem Artilleriekorps von 1952,
 - j) dem Reiterverein von 1913 und
 - k) der Gesellschaft Schützenlust von 2012.
- IV) Der Repräsentant des Schützenfestes ist der jeweilige Schützenkönig. Er ist in allen Repräsentationsfragen an die Maßnahmen des Komitees gebunden.
- V) Das Kommando über die Gesamtheit der Korps (Regiment) bei deren gemeinsamen Auftreten hat der Oberst.
 Er ernennt seinen Adjutanten im Einvernehmen mit dem Komitee.
 Die Korps werden durch einen Major oder Chef (Rittmeister), Sappeure und Vereinigte Schützen durch einen Hauptmann geführt.
 Die Wahl des Majors oder Chefs bzw. Hauptmanns erfolgt durch die Korps im Einvernehmen mit dem Komitee.
 Dasselbe gilt für die von den Korpsführern zu ernennenden Adjutanten.
 Die großen Korps der Grenadiere, Jäger und Hubertus-Schützen können einen Hauptmann wählen. Die

Züge der Korps werden von je einem Oberleutnant geführt.

- VI) Das Schützenregiment tritt, auch in einzelnen Teilen, nur beim Grimlinghauser Schützenfest auf. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Korps im Einvernehmen mit dem Komitee.
- VII) Die verantwortliche Leitung für alle Veranstaltungen, Festlichkeiten und Umzüge des Gesamtvereins liegt beim Komitee (§§ 15-20).

§ 7 Korps- und Zugmeldungen, Reihenfolge der Korps und Züge

- I) Korps, die am Schützenfest teilnehmen wollen, müssen ihre Meldung und die Meldung ihrer Züge bis zu dem vom Komitee jeweils bekanntgegebenen Termin abgeben. Später eingehende Meldungen kann das Komitee in begründeten Fällen zulassen.
- II) Die Annahme einer Zugmeldung setzt voraus, daß der Zug eine Kopfstärke von mindestens 7 Mann einschließlich der Chargierten besitzt. Das Komitee kann auf Antrag des betreffenden Korps Ausnahmen zulassen.
- III) Die Meldung verpflichtet zur Zahlung des Beitrags bis spätestens 1 Woche vor dem Fest. Bei verspäteter Zahlung kann ein Zuschlag erhoben werden. Die Einzelheiten legt die Beitragsordnung fest. Sollte ein Korps oder Zug nachträglich zurücktreten, kann das Komitee in Härtefällen den Beitrag zurückgewähren.
- IV) Die Reihenfolge der Korps bei Parade und Festzug liegt durch Tradition fest. Die großen Korps bestimmen ihren Hauptmannszug und die Reihenfolge ihrer Züge nach ihren Bestimmungen.

2. Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a) die aktiven Mitglieder, die dem Schützenregiment angehören,
- b) die passiven Mitglieder, die dem Verein zu seiner Förderung beitreten, und
- c) die Ehrenmitglieder.

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- I) Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Grimlinghauser Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich der Satzung des Vereins unterwirft.
Auswärtige, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen, können ebenfalls aufgenommen werden; sie dürfen jedoch nur mit Genehmigung des Komitees am Königsvogelschießen teilnehmen.
- II) Passives Mitglied kann derjenige werden, der aus Alters- oder Gesundheitsgründen am Schützengeschehen nicht mehr aktiv teilnehmen kann oder der den Verein laufend unterstützt.
- III) Zum Ehrenmitglied kann jeder Bürger ernannt werden, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Komitees die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

§ 10 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- I) Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht durch Anschluß an einen Zug oder ein Korps des Vereins. Sie bedarf der Bestätigung durch das Komitee.

- II) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung beim Komitee und der Zahlung des Jahresbeitrags. Sie endet am Samstag des nächstjährigen Schützenfestes, falls bis dahin der fällige neue Jahresbeitrag nicht geleistet ist.

§ 11 Beitrag, Ausweis der Mitgliedschaft und Umlage

- I) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ausnahmen und Besonderheiten der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung (§ 7 Abs. 3).
- II) Nach Zahlung des Beitrags erhält das Mitglied eine auf den Namen lautende, nicht übertragbare Mitgliedskarte (Schützenkarte) samt einer Damenkarte, welche zum freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins an den Schützenfesttagen berechtigen.
- III) Zur Deckung besonderer Kosten kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Komitees die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 12 Rechte und weitere Pflichten der Mitglieder

- I) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- II) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Aufzügen des Vereins an allen Schützenfesttagen zu beteiligen.

Befreiung kann in begründeten Fällen nur das Komitee erteilen. Verstöße gegen die Teilnahmeverpflichtung können durch ein Strafgeld, im Wiederholungsfalle durch Ausschluß geahndet werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Komitees die Mitgliederversammlung.

- III) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung zu beachten,
 - b) die Beschlüsse des Komitees oder der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) alles zu unterlassen, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Grimlinghauser Schützenfestes und des Vereins abträglich ist.

§ 13 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung,
- b) durch nicht rechtzeitige Beitragszahlung (§10 Abs. 2),
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluß (§ 14).

§ 14 Ausschluß

- I) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) ein grober Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten,
 - b) eine Störung der Ziele des Vereins,
 - c) eine Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) eine kriminelle Belastung, die in der öffentlichen Meinung als entehrend angesehen wird.
- II) Über den Ausschluß beschließt das Komitee nach sorgfältiger Untersuchung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Vorher ist dem Mitglied bzw. den Angehörigen der Gruppe rechtliches Gehör zu gewähren.
- III) Der Beschluß über den Ausschluß ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied bzw. den Angehörigen der Gruppe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- IV) Jeder Betroffene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens in einem an das Komitee zu richtenden begründeten Schreiben die Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.
- V) Das Komitee ist dann verpflichtet, den Fall für die nächste ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Bei der Einladung dazu muß dieser Tagesordnungspunkt hervorgehoben werden. Auch in dieser Versammlung hat jeder Betroffene das Recht, angehört zu werden.
- VI) Der Ausschluß ist nur dann endgültig, wenn ihn $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung bestätigen.
- VII) Schließt ein Korps oder ein Zug ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern aus, ist das dem Komitee umgehend zu melden. Der Ausschluß aus einem Zug oder Korps bedeutet nur dann auch den Ausschluß aus dem Gesamtverein, wenn ihn das Komitee und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung gemäß den vorstehenden Absätzen II) bis VI) bestätigen.

3. Das Komitee

§ 15 Aufgaben

- I) Das Komitee führt die laufenden Geschäfte des Vereins (§ 6 Abs. 7).
Aufgabe des Komitees ist es insbesondere:
 - a) zu beschließen, ob der Bürgerversammlung das Abhalten des Schützenfestes vorgeschlagen werden soll (§ 23 Abs. 2),

- b) das Schützenfest vorzubereiten,
- c) den Ablauf der Festveranstaltungen nach Tradition und Brauchtum festzulegen und Verstöße gegen die Festordnung zu verhindern und notfalls zu ahnden,
- d) über den Ausschluß eines Mitglieds zu beschließen (§ 14 Abs. 2),
- e) durch das Martinskomitee das Martinsfest durchzuführen.

II) Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 *Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl*

- I) Das Komitee besteht aus 12 Mitgliedern.
Davon werden 8 Mitglieder von der Mitgliederversammlung, 1 Mitglied von den kleinen Korps (Sappeure, Tambourcorps „Frei weg“, Scheibenschützen, Artillerie, Reiter, Vereinigte Schützen und Schützenlust), letzterer als Vertreter der kleinen Korps, gewählt.
Die restlichen 3 Mitglieder gehören dem Komitee kraft Amtes an.
- II) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder und des von den kleinen Korps gewählten Mitglieds beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der nach Schluß des 3. Vereinsjahres stattfindenden Jahreshauptversammlung (Abrechnungsversammlung).
- III) Die Wahl der in Absatz 2 genannten insgesamt 9 Mitglieder erfolgt in der Weise, daß jährlich nach Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit 3 Mitglieder ausscheiden und insoweit Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bzw. die kleinen Korps erfolgt.

- IV) Die restlichen 3 Mitglieder (Grenadiere, Jäger und Hubertus-Schützen) oder nach der Bestimmung der Korps deren 1. Vorsitzender werden von den Korps ins Komitee entsandt.
- V) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds erfolgt die Ersatzwahl nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. nach dem Wahlmodus der kleinen Korps.

§ 17 Wahl der Amtsträger

- I) Die Wahl der folgenden Amtsträger:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Oberst
 - c) des Vizepräsidenten
 - d) des Schatzmeisters
 - e) des Schriftführers
 - f) des Schützenmeisters sowie der Stellvertreter für Schatzmeister und Schriftführer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- II) Die Aufgabenverteilung im Übrigen regelt das Komitee in seiner Geschäftsordnung (§ 15 Abs. 2).

§ 18 Rechtliche Vertretung

- I) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Geschäftsführer). In Ausnahmefällen kann auch ein anderes Mitglied bestimmt werden.
- II) Diese Komiteemitglieder vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe einer Willenserklärung genügt die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

- III) Dem Schatzmeister kann Bankvollmacht erteilt werden.

§ 19 Aufgaben der Amtsträger

- I) Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident bzw. das ranghöchste anwesende Komitee-Mitglied leiten die Sitzungen des Komitees und die Versammlungen des Vereins.
- II) Der Schatzmeister überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und belegt sie durch ordnungsgemäße Buchführung. Außerdem führt er das Vermögens- und das Inventar-Verzeichnis.
- III) Der Schriftführer (Geschäftsführer) legt in den Komitee-Sitzungen und den Versammlungen das Protokoll an und besorgt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins.
- IV) Der Schützenmeister sorgt für die Instandhaltung und gute Aufbewahrung der Gerätschaften, sorgt für die Instandhaltung von Schützenplatz und Schießstand und beaufsichtigt das Gäste-, Vogel- und Königsvogelschießen.
- V) Die Aufgabenverteilung im Übrigen regelt das Komitee in seiner Geschäftsordnung.

§ 20 Erledigung der Aufgabe – Beschlüsse

- I) Die Erledigung der Routineangelegenheiten kann das Komitee einer Arbeitsgruppe, dem sog. "arbeitenden Komitee" übertragen, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (Geschäftsführer) und dem Oberst besteht.

Diese Arbeitsgruppe lädt der Präsident bei Bedarf formlos ein. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Komitees.

- II) Das Gesamt-Komitee ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlußfähig. Es versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.
Die Einladung ist schriftlich spätestens 10 Tage vor der Sitzung den Komitee-Mitgliedern zuzustellen.
- III) Das Gesamt-Komitee trifft seine Entscheidungen in gemeinsamen Sitzungen, wobei einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- IV) In dringenden Fällen kann der Präsident ohne Zuziehung des Komitees entscheiden, soweit es sich nicht um grundlegende Fragen handelt. Er ist dann verpflichtet, bei nächster Gelegenheit in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren die Genehmigung des Komitees einzuholen.

4. Versammlungen

§ 21 Arten

- I) Der Verein unterscheidet:
 - a) die Chargierten Versammlung,
 - b) die vorbereitenden Mitgliederversammlungen,
 - c) die Jahreshauptversammlung,
 - d) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 22 Chargierten-Versammlung

- I) Die Versammlung der Chargierten einschließlich der Korpsvorsitzenden hat beratende Funktion. Ihre Aufgabe ist es, Wünsche und Anregungen der einzelnen Korps vorzutragen, um sie mit dem Komitee und den anderen Korps abzustimmen.
- II) Das Komitee lädt diese Versammlung wenigstens einmal im Jahr zur Vorbereitung für das Schützenfest unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- III) Das Komitee hört vor folgenden Entscheidungen bzw. zur Vorbereitung seines Vorschlags für die Mitgliederversammlung die Versammlung:
 - a) Verlegung des Schützenfestes,
 - b) wesentliche Änderungen des Festablaufs,
 - c) Änderung des Beitrags für aktive Mitglieder,
 - d) Ausschluß eines Mitglieds
(§§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 d).

§ 23 Vorbereitende Mitgliederversammlungen

- I) Vor dem Fest liegen 3 Pflichtversammlungen, die möglichst an einem Samstag abgehalten werden sollen:
 - a) die Bürgerversammlung,
 - b) die 1. Generalversammlung mit Oberst-Ehrenabend, 2 Wochen vor dem Fest,
 - c) die 2. Generalversammlung mit Königs-Ehrenabend, 1 Woche vor dem Fest.
- II) In der Bürgerversammlung befinden Bürger und Bürgersöhne mit den Schützen über den Vorschlag des Komitees, das Schützenfest abzuhalten.
- III) Die 1. Generalversammlung dient in erster Linie der Bestätigung und Ehrung des Regimentsobersts.

Außerdem geben die Korps bekannt, wen sie zum Korpsführer bzw. zum Hauptmann gewählt haben. Die Korpsführer geben die von ihnen ernannten Adjutanten bekannt.

- IV) Die 2. Generalversammlung dient der Ehrung des Schützenkönigs.
- V) Die Tagesordnungen der Vorversammlungen sind traditionsgebunden und werden in diesem Sinne vom Komitee aufgestellt.

§ 24 Die Jahreshauptversammlung

- I) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder, die nach Schluß des Geschäftsjahres (§ 4) jeweils im November abgehalten wird, dient der Rechnungslegung (Geschäftsbericht und Kassenbericht) des Komitees und seiner Entlastung.
- II) Die Tagesordnung umfaßt daher insoweit in jedem Falle:
 - a) den Geschäftsbericht des Schriftführers (Geschäftsführers),
 - b) den Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Komitees.
- III) Außerdem erfolgt in der Jahreshauptversammlung:
 - a) die Wahl der Komitee-Mitglieder (§§ 16 Abs. 3 u. 5, 17),
 - b) die Wahl eines Rechnungsprüfers (§ 34 Abs. 4),
 - c) gegebenenfalls die Entscheidung über:
 - 1) die Neufestsetzung des Beitrags,
 - 2) die Erhebung einer Umlage (§ 11 Abs. 3),
 - 3) die Festsetzung eines Strafgelds § 12 Abs. 2 S. 2),
 - 4) die Ernennung eines Ehrenmitglieds (§ 9 Abs. 3),

- 5) den Ausschluß eines Mitglieds (§ 14 Abs. 4 bis 6),
- 6) die in § 27 Ziff. a) bis c) genannten Grundsatzenscheidungen.

IV) Im übrigen wird die Tagesordnung vom Komitee aufgestellt. Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Komitee schriftlich eingereicht sein und mindestens die Unterschrift von 10 Mitgliedern tragen.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft das Komitee nach eigenem Ermessen oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags ein.
- II) Alle spätestens 4 Tage vor Versammlungsbeginn von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich beim Komitee gestellten Anträge sind ebenfalls auf die Tagesordnung zu setzen. Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Punkte sind bei Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

§ 26 Einladungen

Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Auch soll in den in Neuss erscheinenden Zeitungen auf sie hingewiesen werden.

§ 27 Vorschrift für die Tagesordnung

Sollen auf einer Mitgliederversammlung Beschlüsse über folgende Punkte gefaßt werden, so müssen sie bereits bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Änderung des Vereinszwecks
- c) Änderung der Satzung
- d) Wahl zum Komitee
- e) Beitragsänderung
- f) Umlage-Erhebung
- g) Strafgeldfestsetzung
- h) Ehrenmitglieds-Ernennung
- i) Vereinsausschluß

§ 28 Beschlußfähigkeit

- I) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- II) Beschlüsse der Versammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 29 Qualifizierte Mehrheit

- I) Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Versammlung Anwesenden.
- II) Für den Beschluß über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. In diesen Fällen ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so erfolgt die Beschlußfassung in einer höchstens 4 Wochen später stattfindenden Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

III) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 30 *Protokoll*

Über die Beschlüsse der Versammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

5. Das Schützenfest

§ 31 *Termin und Festverlauf*

- I) Der Termin des Schützenfestes wird bestimmt durch den Tag des hl. Cyriakus (08. August) und beginnt am darauffolgenden Wochenende. Es beginnt am Samstag um 12 Uhr und endet mit der Krönung am folgenden Dienstag.

- II) Die wichtigsten Veranstaltungen sind:
 - a) am Samstag: der Fackelzug
 - b) am Sonntag: die Abholung der Majestäten und der Festgottesdienst mit der Verleihung des Kirmeskrönchens, die Gefallenenehrung auf dem Friedhof, der musikalische Frühschoppen im Festzelt, die Krönungsparade und der Festzug
 - c) am Montag: Ermittlung von Korpskönigen (Sieger), Parade und Umzug, die Ermittlung des neuen Schützenkönigs
 - d) am Dienstag: Ermittlung von Korpskönigen (Sieger), Parade und Umzug, Krönung des neuen Schützenkönigspaares.

§ 32 Ermittlung des neuen Schützenkönigs

- I) An dem Königsschießen können sich nur Mitglieder beteiligen.
Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- II) Bewerber um die Königswürde melden sich persönlich beim Komitee. Sie müssen in Kenntnis der ihnen entstehenden Kosten auch bereit sein, den Repräsentationspflichten während des Königsjahres nachzukommen.
- III) Das Komitee kann Bewerber zurückweisen, die bisher eine negative Haltung zum Heimatfest zeigten oder die nach objektiver Würdigung aller Umstände nicht erwarten lassen, daß sie den Aufgaben und der Würde eines Schützenkönigs gerecht werden.

6. Finanzen

§ 33 Die Einnahmen

- I) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) den Zuschuß der Stadt Neuss,
 - b) die Schützenbeiträge (§ 11 Abs. 1),
 - c) die Zeltpacht,
 - d) die Eintrittsgelder zum Festzelt,
 - e) Spenden,
 - f) gegebenenfalls Umlagen (§ 11 Abs. 3),
 - g) gegebenenfalls Strafgeelder (§ 12 Abs. 2).
- II) Über Umlagen und Strafgeelder entscheidet auf Vorschlag des Komitees die Mitgliederversammlung.

§ 34 *Die Rechnungsprüfung*

- I) Die Verwaltung der Vereinseinnahmen und -ausgaben unterliegt der jährlichen Rechnungsprüfung.
- II) Die Rechnungsprüfung ist vor der Jahreshauptversammlung von 2 Rechnungsprüfern durchzuführen, denen der Schatzmeister alle Unterlagen zwecks Nachweises vorzulegen hat.
- III) Die Prüfer haben ihren Prüfungsbericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen; er soll sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beziehen.
- IV) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit soll sich überschneiden.

7. Datenschutz

§ 35 *Daten und Datenschutz*

- a.) Der Verein erhebt über seine angeschlossenen Korps personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Beitrittsjahr) seiner Mitglieder. Diese werden im Verein durch den Schriftführer oder dessen Vertreter gespeichert und durch den Verein ausschließlich zur Ermittlung des Jahresbeitrags, sowie von Jubiläen der Mitglieder und für die Ermittlung der Ordensliste des jeweiligen amtierenden Schützenkönigs genutzt.
Die Erhebung der Daten erfolgt jährlich durch die Korps des Regiments und sind an den Schriftführer oder dessen Vertreter zu übermitteln. Nach Erhebung

der neuen Mitgliederdaten werden alle Daten des Vorjahres gelöscht, sofern sie nicht für gesetzliche Prüfungszwecke zwingend aufbewahrt werden müssen.

Für die Chronik des Vereins werden die geehrten Jubilare in entsprechenden Listen gespeichert (Name, Jubiläum, Jahr). Weitergehende Daten der Mitglieder werden nicht erfasst.

- b.) Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen (das arbeitende Komitee gem. §20 Abs. I der Satzung), sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben (Schützenkönig), ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld weiter.
- c.) Von amtierenden Komitee-Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und den Vorständen der einzelnen Korps veröffentlicht der Verein auf seiner Website ein Bild und notwendige Kontakt-Daten zur Kommunikation. Durch Übernahme eines entsprechenden Amtes stimmt der Amtsinhaber dieser Veröffentlichung zu. Nach Ausscheiden des Mitglieds aus dem jeweiligen Amt werden diese Daten unmittelbar gelöscht.
- d.) Von öffentlichen bzw. offiziellen Veranstaltungen des Vereins (wie Oberst- und Königs-Ehrenabend, den Schützenumzügen bzw. den Veranstaltungen im Festzelt anlässlich des Schützenfestes, sowie von Einzel-, Zug- oder Korpsjubilaren oder sonstigen öffentlichen Vereins-Festen kann der Verein Fotos bzw. Videoaufzeichnungen der Veranstaltungen auf seiner Homepage veröffentlichen. Mit der Zahlung

des jährlichen Beitrags an den Verein stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung dieser Bilder zu.

- e.) Jedes Mitglied hat das Recht, Einspruch gegen die Veröffentlichung eines Bildes oder Videos einzulegen und hat einen Rechtsanspruch darauf, dass dieses, sofern es bereits auf der vereinseigenen Webseite veröffentlicht wurde, unverzüglich von der Website gelöscht wird. Der Einspruch ist an den Schriftführer oder dessen Vertreter auf schriftlichem Wege zu richten. Der Verein wird auf seiner Website nur Bilder veröffentlichen, die kein Urheberrecht verletzen.
- f.) Für die Chronik des Vereins werden von Schützen- und/oder Korps-Königen (bzw.-Siegern) Fotos auf der Webseite gespeichert. Mit Übernahme einer solcher Königs- oder Siegerwürde stimmt das Mitglied dieser Speicherung seines Königs- (Sieger-) Bildes zu.
- g.) Das Komitee in seiner Gesamtheit ist dafür zuständig, dass die Richtlinien des Datenschutzes entsprechend der gesetzlichen Regelungen gewahrt werden.
- h.) Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, eine Datenschutzordnung zu erstellen, sofern sich in der Erhebung und/oder Nutzung der Daten wesentliche Änderung zu den in den Abs. a-f ergeben. Eine solche Datenschutzordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand des Bürger-Schützenvereins beschlossen und ist in der Bürgerversammlung oder der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. In der Datenschutzordnung dürfen keine Regelungen aufgenommen werden, die der Satzung und der EU-DSGVO widersprechen.

8. Schlußbestimmungen

§ 36 Verwendung des Vermögens bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das dann noch vorhandene Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Cyriakus, Neuss-Grimlinghausen, die es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.
Übergangsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 21. November 1990 in Kraft.

Präsident	Vizepräsident	Schriftführer
Dr. Werner Bourauel	Christian Korbmacher	Hans Meese

Anhang

Wahlmodus der kleineren Korps (nach § 16 Abs. III, Seite 11)

- I. Die Wahl der Vertreter der 7 kleinen Korps im Komitee erfolgt alle drei Jahre, erstmals beginnend mit der Wahlperiode ab Jahreshauptversammlung des BSchV im November 2006, durch je 2 Vertreter jedes der 7 Korps (Wahlmänner), die zuvor von den Mitgliederversammlungen der einzelnen Korps bestimmt werden, vor oder parallel zur Jahreshauptversammlung.
- II. Jedes der kleinen Korps hat das Recht, für die Wahl einen Kandidaten vorzuschlagen.
- III. Die Wahl wird in geheimer Wahl durchgeführt.
- IV. Die Wiederwahl des Komitee-Vertreters der kleinen Korps ist möglich.